

Stadt Schwäbisch Hall

**6. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall**

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 2. Juli 2014, wird geändert:

§ 7 Gemeinsame Zuständigkeiten, Absatz 2, Satz 2, wird wie folgt gefasst:

Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderates beantragt wird.

In **§ 17 Aufgaben der Ortsvorsterin/des Ortsvorstehers, Absatz 1**, wird der letzte Halbsatz „und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§71GO).“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister